



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.I. Schreiben der Evangelischen Gesandten zu Münster an die zu Oßnabrück, wegen solcher angesagten Deliberation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Junius.

## §. XXXVIII.

1646.  
Junius.

Die Kayserl.  
Declaration  
wird den  
Ständen  
communici-  
ret.

Das Chur-  
Maynsische  
Directorium  
läßt zu Rath  
ansagen, über  
solche Decla-  
ration zu de-  
liberiren.

Mittlerzeit war die obangeführte Kayserliche Declaration in puncto Satisfactionis, den Ständen noch nicht communiciret worden: nachdem aber die Franzosen solche den Protestirenden zugestellet hatten; so ließen die Kayserliche Gesandten selbige gleichfalls per Dictaturam befehlen: darauf das Chur-Maynsische Directorium, zu Münster, auf den 29 Jun. zu Rath ansagen ließ, um darüber in puncto Satisfactionis, in den drey Reichs-Räthen zu deliberiren.

Die dortigen Evangelische Gesandten aber hielten solches vor præjudicial, und dahin angesehen zu seyn, als ob

man dadurch die, in der Ersten Classe begriffene Amnistiam und Gravamina hinterstellig machen, und zugleich die Franzosen (weiln die Status doch nicht in allen Capitibus Satisfactionis vor sie votiren würden) zu Hintansetzung der Reichs-Sachen per indirectum veranlassen wollte: dannhero selbige sothane Consultation decliniret, welches die Osnabrugenses, als wohl gethan, aufgenommen haben, bezeugen folgender zwey Schreiben N. I. III. und beygefügeten Protocolli sub N. II. damit bliebe also der Punctus Satisfactionis Gallicæ einesweils beruhen.

Die Evange-  
lischen Stän-  
de halten sol-  
ches vor præ-  
judicial, und  
sehen sich  
darwieder.

## N. I.

Schreiben der Evangelischen Gesandten zu Münster, an die zu Osnabrück, wegen der von dem Chur-Maynsischen Directorio geschenehen Ansage zur Deliberation über den Punctum Satisfactionis Gallicæ.

Tit. Großgünstige, Hochgeehrte Herren!

N. I.  
Der Evange-  
lischen zu  
Münster  
Schreiben an  
die zu Osnab-  
rück, Satisfa-  
ctionem Gal-  
licam betref-  
fend.

Denenselben geben wir hiermit freund-dienstlich zu vernehmen, wasgestalt das löbliche Chur-Maynsische Directorium vorgestriges Tages der Herren Kayserlichen Plenipotentiarum Postremam Declarationem, nebst der von den Herren Königlich-Französischen darauf ertheilter Resolution, ad Dictaturam kommen und dabey anzeigen lassen, daß heut hora 8. in den dreyen Reichs-Räthen darüber deliberiret werden sollte. Weiln uns nun über solche der vorgestandenen Consultation halber gethanen Anzeige allerhand Gedanken beygefallen, haben wir, das Werk unter uns bey absonderlicher Conferenz zu erwegen, eine Nothdurfft ermesen, und dabey befunden, daß jetzterwehnte Deliberationes publicæ nicht allein der vor unlängst genommenen Abrede (indeme dieselben in dergleichen wichtigen Sachen beyder Orts pari passu anzustellen) entgegen lauffen, und dahero zu förderst zu erkundigen seyn wollte, was deßfalls zu Osnabrück vorgegangen oder obhanden seyn möchte: Besondern, daß auch gedachte Declaratio und Resolutio hauptsächlich den ad Classem Secundam gehöbrigen punctum Satisfactionis betreffen, welchen aber der Ersten vorzuziehen, und den bisherigen ordinem consultandi, bevorab ohne satzame deswegen beyder Orten gehabte Vernehmung, zu invertiren, vieler unsern Großgünstigen Herren leichtsam beyfallender Respecten halber, etwas bedenklich, zumaln, da hochgedachte Französische Herren Plenipotentiarum noch ein anders, mittelst Insertion der übrigen Puncten und Reichs-Sachen, eingerichtetes Instrumentum heraus zu geben gewillet seyn sollen, dahero sowohl dasselbige, als der Herren Königlich-Schwedischen Legaten gleichgestalt obhandenes Project zu erwarten, und alsdann beyder Orten in bisheriger Ordnung darüber insgesamt zu consultiren, viel ratthamer und beständig seyn würde.

Haben

1646.  
Junius.

Haben demnach in Erwägung dieser und anderer Umstände dem löblichen Maynzischen Directorio durch jemand unsers Mittels obige Rationes representiret, und die veranlassete Raths-Gänge über gedachte Materie hinwiederum abzukündigen ersuchet; welches dann auch, gestrigen Abends erfolget, ohnangesehen wohlbesagtes Directorium sich vorher mündlich anderst nicht, denn zu Fortstellung der Consultation, und daß Zweiffels ohne allerseits Gesandten ohne das alles bloß ad referendum annehmen würden, erkläret und heraus gelassen.

1646.  
Junius.

Alldiemeißen wir aber nicht wissen können, ob und wenn uns dergleichen hinwieder zugemuthet werden ddrffte, und gleichwohl in diesen und dergleichen wichtigen Sachen eine durchgehende Conformität zwischen unsern Großgünstigen Herren und dieses Orts höchst-nöthig; so haben wir obgedeutete Bewandniß gebühlich notificiren und dieselbe um Communication dero hochvernünftigen Gedanken, auch was des Orts hierunter etwa vorgegangen, freund-dienstlich ersuchen wollen; Wir unsers theils werden immittelst bey vorgesehter Meynung zu beharren, und dieselbe auf den unwieder-treiblichen Fall im Fürsten- und Städte-Rath votando zu behaupten nicht unterlassen. So x. Datum Münster den 9. Junii Anno 1646.

## N. II.

Protocollum Evangelicorum zu Münster, über des Chur-Maynzischen Directorii beschehene Ansage ad deliberandum in puncto Satisfactionis Gallicæ.

Montags den 8. Junii Anno 1646. sind die zu Münster subsistirende Evangelische Gesandten zusammen kommen und folgende Deliberation gehalten.

N. II.  
Protocollum  
der Evangelis-  
chen zu Mün-  
ster in puncto  
Satisfactio-  
nis Gallicæ.

Proponiret Brandenburg-Culmbach: Præmissis curialibus &c. Ist den Herren Abgesandten bekandt, welchergestalt gestrigen Tages bey der Diction ein Anfang von der Französischen Erklärung auf der Kayserlichen Herren Plenipotentiarium Posterioem Declarationem in puncto Satisfactionis gemacht, und dabey angedeutet worden, daß morgenden Tages hora 8. in den dreyen Collegiis davon deliberiret werden sollte. Weist aber darinnen solche Puncten und Articul begriffen, die von sehr hoher und schwerer Wichtigkeit, auch gefährlicher weitaussehender Consequenz; als ist für gut befunden worden, daß man ex parte Evangelicorum Conferenz und Unterred pflegen und in Votis nicht discrepiren, noch andere præjudiciren möge, und stünde zu deren Belieben, ob sie sich præliminariter auf nachfolgende 4. Puncta resolviren wollten.

1) Ob man zu dieser Deliberation sich sobalden verstehen, oder wegen der Sachen Wichtigkeit, Dilation und Bedenckzeit bey den Directoriis und bey welchem, dem Chur-Maynzischen oder des Fürsten-Raths, begehren, & quomodo solches geschehen und angebracht werden solle.

2) Ob die allhier subsistirende Evangelische Herren Gesandte, ohne Vorwissen der zu Osnabrück, solche Consultationes von so hoher Importanz antreten, oder mit denselben vielmehr Communication zu pflegen.

3) Wann man diß für gut und rathsam befinde, wie solches an die Herren Osnabrückischen zu bringen, ob ihre Consilia und Bedencken zuvor hierüber einzuholen, oder der hiesigen Herren Gesandten Bedencken denselben zu communiciren, und ihre Meynung darüber zu erwarten, wornach man sich sodann, nach befindenden Dingen, desto besserer Conformität in Votis zu achten.

4) Wes